

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Beschluss des Fakultätsrats

der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen
Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 2. Juli 2025

**Beschluss des Fakultätsrats
der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 2. Juli 2025

**zum Außerkraftsetzen der Prüfungsorganisationsordnung 2020 sowie von Prüfungsordnungen
der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Fakultätsrat der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn folgenden Beschluss gefasst:

I. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Oktober 2020.

1. Die Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 67 vom 20. Oktober 2020), im Folgenden „POO LWF 2020“, tritt mit Inkrafttreten der Prüfungsorganisationsordnung der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 20. August 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 53 vom 29. August 2025), im Folgenden „POO AEI 2025“ außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß „POO LWF 2020“ können bis zum Inkrafttreten der „POO AEI 2025“ abgelegt werden. Studierende, die nach Maßgabe der „POO LWF 2020“ studieren und ihr Studium bis zum Inkrafttreten der „POO AEI 2025“ nach der „POO LWF 2020“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die „POO AEI 2025“ überführt. Bereits erbrachte Leistungen gelten als erbracht, sofern hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht; Fehlversuche bleiben bestehen. Der Prüfungsausschuss regelt im Einzelfall den Abschluss von bereits begonnenen Prüfungsverfahren.

II. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Agrarwissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 16. Oktober 2020.

1. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Agrarwissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 16. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 71 vom 21. Oktober 2020), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Agrarwissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 22. August 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 44 vom 30. August 2022), im Folgenden „BPO Agrar 2020“, tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß „BPO Agrar 2020“ können bis zum 31. März 2026 abgelegt werden.
3. Studierende, die nach Maßgabe der „BPO Agrar 2020“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2026 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.

4. Studierende, die nach Maßgabe der „BPO Agrar 2020“ studieren und ihr Studium bis zum 31. März 2026 nach der „BPO Agrar 2020“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt.

III. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 16. Oktober 2020

1. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 16. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 60 vom 20. Oktober 2020), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 22. August 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 46 vom 30. August 2022), im Folgenden „BPO ELW 2020“, tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß „BPO ELW 2020“ können bis zum 31. März 2026 abgelegt werden.
3. Studierende, die nach Maßgabe der „BPO ELW 2020“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2026 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der „BPO ELW 2020“ studieren und ihr Studium bis zum 31. März 2026 nach der „BPO ELW 2020“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt.

IV. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geodäsie und Geoinformation“ der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 16. Oktober 2020.

1. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geodäsie und Geoinformation“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 16. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 69 vom 21. Oktober 2020), im Folgenden „BPO GuG 2020“, tritt mit Ablauf des 30. September 2028 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß „BPO GuG 2020“ können bis zum 31. März 2028 abgelegt werden.
3. Studierende, die nach Maßgabe der „BPO GuG 2020“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2028 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der „BPO GuG 2020“ studieren und ihr Studium bis zum 31. März 2028 nach der „BPO GuG 2020“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt.

V. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural and Food Economics“ (AFECO) der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 16. Oktober 2020.

1. Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural and Food Economics“ (AFECO) der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 16. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 62 vom 20. Oktober 2020), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural and Food Economics“ (AFECO) der Landwirtschaftlichen

Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. August 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 43 vom 30. August 2022) im Folgenden „MPO AFECO 2020“, tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.

2. Prüfungen gemäß „MPO AFECO 2020“ können bis zum 31. März 2027 abgelegt werden.
3. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO AFECO 2020“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2027 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO AFECO 2020“ studieren und ihr Studium bis zum 31. März 2027 nach der „MPO AFECO 2020“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt.

VI. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural Science and Resource Management in the Tropics and Subtropics“ (ARTS) der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 16. Oktober 2020.

1. Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural Science and Resource Management in the Tropics and Subtropics“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 16. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 70 vom 21. Oktober 2020), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural Science and Resource Management in the Tropics and Subtropics“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. August 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 45 vom 30. August 2022) im Folgenden „MPO ARTS 2020“, tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß „MPO ARTS 2020“ können bis zum 31. März 2027 abgelegt werden.
3. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO ARTS 2020“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2027 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO ARTS 2020“ studieren und ihr Studium bis zum 31. März 2027 nach der „MPO ARTS 2020“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt.

VII. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Ernährungswissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 16. Oktober 2020.

1. Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Ernährungswissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 16. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 64 vom 20. Oktober 2020), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Ernährungswissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. August 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 47 vom 30. August 2022) im Folgenden „MPO EW 2020“, tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß „MPO EW 2020“ können bis zum 31. März 2027 abgelegt werden.

3. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO EW 2020“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2027 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO EW 2020“ studieren und ihr Studium bis zum 31. März 2027 nach der „MPO EW 2020“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt.

VIII. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geodäsie und Geoinformation“ der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 16. Oktober 2020.

1. Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geodäsie und Geoinformation“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 16. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 76 vom 22. Oktober 2020), im Folgenden „MPO GuG 2020“, tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß „MPO GuG 2020“ können bis zum 31. März 2027 abgelegt werden.
3. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO GuG 2020“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2027 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO GuG 2020“ studieren und ihr Studium bis zum 31. März 2027 nach der „MPO GuG 2020“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt.

IX. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geodetic Engineering“ der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 16. Oktober 2020.

1. Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geodetic Engineering“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 16. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 72 vom 21. Oktober 2020), im Folgenden „MPO GE 2020“, tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß „MPO GE 2020“ können bis zum 31. März 2027 abgelegt werden.
3. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO GE 2020“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2027 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO GE 2020“ studieren und ihr Studium bis zum 31. März 2027 nach der „MPO GE 2020“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt.

X. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Molekulare Lebensmitteltechnologie“ der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 16. Oktober 2020.

1. Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Molekulare Lebensmitteltechnologie“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 16. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 66 vom 20. Oktober 2020), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Molekulare Lebensmitteltechnologie“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 22. August 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 48 vom 30. August 2022), im Folgenden „MPO MLMT 2020“, tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß „MPO MLMT 2020“ können bis zum 31. März 2027 abgelegt werden.
3. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO MLMT 2020“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2027 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO MLMT 2020“ studieren und ihr Studium bis zum 31. März 2027 nach der „MPO MLMT 2020“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt.

XI. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Naturschutz und Landschaftsökologie“ der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 16. Oktober 2020.

1. Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Naturschutz und Landschaftsökologie“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 16. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 73 vom 21. Oktober 2020), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Naturschutz und Landschaftsökologie“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 23. März 2023 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 53. Jg., Nr. 11 vom 14. April 2023), im Folgenden „MPO Naturschutz 2020“, tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß „MPO Naturschutz 2020“ können bis zum 31. März 2027 abgelegt werden.
3. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO Naturschutz 2020“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2027 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO Naturschutz 2020“ studieren und ihr Studium bis zum 31. März 2027 nach der „MPO Naturschutz 2020“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt.

XII. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Nutzpflanzenwissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 16. Oktober 2020.

1. Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Nutzpflanzenwissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 16. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 74 vom 21. Oktober 2020), im Folgenden „MPO NPW 2020“, tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.

2. Prüfungen gemäß „MPO NPW 2020“ können bis zum 31. März 2027 abgelegt werden.
3. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO NPW 2020“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2027 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO NPW 2020“ studieren und ihr Studium bis zum 31. März 2027 nach der „MPO NPW 2020“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt.

XIII. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Tierwissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 16. Oktober 2020.

1. Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Tierwissenschaften“ der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 16. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 75 vom 21. Oktober 2020), im Folgenden „MPO TW 2020“, tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß „MPO TW 2020“ können bis zum 31. März 2027 abgelegt werden.
3. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO TW 2020“ studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2027 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der „MPO TW 2020“ studieren und ihr Studium bis zum 31. März 2027 nach der „MPO TW 2020“ nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt.

XIV. Inkrafttreten

Dieser Beschluss des Fakultätsrats der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und wird zum 1. Oktober 2025 wirksam.

H. Schoof

Der Dekan
der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Heiko Schoof

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät vom 2. Juli 2025 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 22. Juli 2025.

Bonn, 20. August 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch